

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 122 (1942)

Vereinsnachrichten: Reglement der Hydrobiologischen Kommission der S.N.G.

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 9

Die Rechnung der Kommission wird vom Quästor der S. N. G. geführt; der Sekretär der Kommission führt lediglich intern zuhanden der Kommission eine Detailrechnung.

Art. 10

Für die Sitzungen der Kommission erhalten die Mitglieder ein Taggeld sowie die Rückvergütung der effektiven Fahrtauslagen. Eine gleiche Vergütung erhalten sie auch im Falle von Besprechungen oder Erledigung von Aufträgen des Bureaus oder des Präsidenten. Das Taggeld wird durch die Kommission festgesetzt. Für besondere, zeitraubende Verwaltungsarbeiten kann die Kommission eine Entschädigung ausrichten.

Angenommen von der Kommission in der ordentlichen Sitzung vom 25. April 1942 in Bern.

P.-L. Mercanton, Präsident.

Reglement der Hydrobiologischen Kommission der S. N. G.

beschlossen in Olten, den 24. Juni 1939

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine hydrobiologische Kommission zur Erforschung der Biologie der schweizerischen Gewässer.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, welcher Mitglied des Senates der S. N. G. ist, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Sie bezeichnet den Stellvertreter ihres ordentlichen Abgeordneten zum Senat der S. N. G. Das Resultat der Präsidentenwahl und seines Stellvertreters im Senat ist dem Zentralvorstand anzugezeigen.

§ 4. Der Präsident setzt die für die Abwicklung der Geschäfte nötigen Sitzungen an. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muss eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden. Vor der Sitzung ist den Mitgliedern das Traktandenverzeichnis zuzustellen. Es können auch Traktanden auf dem Zirkularwege erledigt werden. Bei der Abstimmung entscheidet der Präsident bei Stimmengleichheit. Die Sitzungsprotokolle, Rechnungen und Rechnungsbelege der Kommission sind,

solange sie von den Organen der Kommission noch gebraucht werden, im Archiv des hydrobiologischen Laboratoriums Kastanienbaum zu verwahren. Nachher werden sie dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung übergeben, wie auch die andern für dieses Archiv wichtigen Schriftstücke.

II. Aufgaben

§ 5. Die Kommission hat die Aufgabe, die planvolle Erforschung unserer Gewässer in hydrobiologischer Hinsicht einzuleiten und durchzuführen.

III. Durchführung der Aufgaben

§ 6. Zu diesem Zwecke betraut die Kommission geeignete Personen mit bestimmten Aufgaben. Den Beauftragten stellt sie Instrumente zur Verfügung, die für die übrige Zeit dem hydrobiologischen Laboratorium Kastanienbaum zur Aufbewahrung und zu allfälliger Gebrauch übergeben werden. Den beauftragten Mitarbeitern kann die Kommission für die Dauer der Arbeiten im Felde ein Taggeld bewilligen.

§ 7. Zur Publikation der von der Kommission veranlassten und unterstützten Arbeiten unterhält die Kommission die « Zeitschrift für Hydrologie ». Die in der genannten Zeitschrift oder an andern Orten veröffentlichten subventionierten Arbeiten erhalten im Titel die Bezeichnung : « Im Auftrage der Hydrobiologischen Kommission der S. N. G. »

§ 8. Die Kommission überweist je ein Exemplar ihrer Zeitschrift sowie der anderweitig erscheinenden, von ihr veranlassten Arbeiten dem eidgenössischen Departement des Innern, dem Zentralvorstand der S. N. G. und der Schweizerischen Landesbibliothek.

§ 9. Die Kommission verfügt von Fall zu Fall über alle auf ihre Kosten hergestellten Klischees, Negative und Belegmaterialien und sammelt sie im Archiv des Hydrobiologischen Laboratoriums Kastanienbaum.

IV. Rechnung und Berichte

§ 10. Die Einnahmen bestehen :

1. aus den Beiträgen der S. N. G.,
2. aus eventuellen Subventionen des Bundes, von Kantonen, Gemeinden,
3. aus eventuellen Subventionen von Gesellschaften und Privaten.

§ 11. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres ist der 31. März anzusetzen. Die Berichte sind vor dem 30. April dem Zentralvorstand einzureichen und werden in den « Verhandlungen » veröffentlicht. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen.

§ 12. Wenn eine Bundessubvention verabfolgt wird, so wird dem Zentralvorstand auf 20. Januar zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern ein Tätigkeitsbericht und die detaillierte Jahresrechnung eingesandt. Ebenso ist dem Departement wenigstens je ein Exemplar der Veröffentlichungen der Kommission zuzustellen.

§ 13. Für die Kommissionssitzungen werden den Mitgliedern die Bahnauslagen vergütet.

V. Schlussbestimmungen

§ 14. Das Reglement der hydrobiologischen Kommission unterliegt der Genehmigung durch den Senat der S. N. G.

§ 15. Änderungen am vorstehenden Reglement unterliegen der Genehmigung durch den Senat der S. N. G. ebenfalls und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten.